VB
VereinsBrief
05 | 2026
Steuern – Recht – Vereinsmanagement

Umsatzsteuerliche Organschaft

BMF ändert Auffassung: Eine umsatzsteuerliche Organschaft entsteht auch bei Leistungen im nichtunternehmerischen Bereich

Vereinsrecht

Landgericht Essen weist den Weg: Bei diesen Positionen kann der Verein Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand erfolgreich geltend machen

Gemeinnützigkeitsrecht

Neue Beitragsserie (Teil 1): In diesen Fällen kann das Finanzamt tätig werden und dem Verein die Gemeinnützigkeit entziehen

Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Vorsteuerberichtigung statt Wertabgabe-besteuerung: BMF ändert Auffassung bei gemischt genutzten Gegenständen

Inhalt

KURZ INFORMIERT

1 – Bundesfinanzhof: Gegen eine Fristsetzung zur Mittelverwendung kann der Verein nicht klagen

1 – Bilanzsteuerrecht: Handgeldzahlungen bei Spielertransfer mit Ablöse sind aktivierungspflichtige „Anschaffungskosten“

2 – Verwaltungsgericht Hamburg: Behörde kann Vorstandsvergütung bei Cannabis-Anbauvereinigungen nicht auf Minijob-Höhe begrenzen

2 – Schießsportverein: Keine waffenrechtliche Erlaubnis für Mitgliedschaft in einem Verein mit nichtiger Satzung

UMSATZSTEUER

3 – BMF ändert Auffassung: Eine umsatzsteuerliche Organschaft entsteht auch bei Leistungen im nichtunternehmerischen Bereich

UMSATZ-/VORSTEUER

3 – Die Anschaffung von Gegenständen zur Nutzung für wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten: BMF verlangt jetzt statt einer Wertabgabebesteuerung eine Vorsteuerberichtigung

SOZIALVERSICHERUNG

10 – Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern bezieht Stellung: Schulbetreuer können selbstständig tätig sein

VEREINSRECHT

12 – Verein will Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand geltend machen: Eine Entscheidung des Landgerichts Essen weist den Weg

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

14 – Neue Beitragsserie „Der Entzug der Gemeinnützigkeit“: In Teil 1 geht es um die rechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden des Finanzamts

PRAXISFALL

20 – Leserforum: Kann man einen Verein durch einseitige Erklärung beitreten oder bedarf es dafür gesonderter Aufnahmemodalitäten?

WEBINARE

12.05.2026 IWW-Webinare
Recht und Steuern im Verein
Thema aus aktuellem Anlass: Die Besteuerung der Mitgliedsbeiträge und daraus resultierende Chancen und Risiken der Vereine

Referent: Wolfgang Pfeffer

30.06.2026 IWW-Webinare
Recht und Steuern in Stiftungen
Stiftungen sicher führen und beraten

Referent: Dr. Matthias Uhl

Hier finden Sie weitere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:
Dipl.-Volksw. Günter Göbel
Chefredakteur

Telefon *0931 418-6158*
Fax *0931 418-2060*
E-Mail *goebel@iww.de*

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

● Zeitnahe Mittelverwendung

BFH: Gegen eine Fristsetzung zur Mittelverwendung kann der Verein nicht klagen

Fristsetzung ist nur „Auflagenbescheid“ und kein Festsetzungsbescheid

Verstößt eine gemeinnützige Körperschaft gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, kann ihr das Finanzamt nach § 63 Abs. 4 S. 1 AO eine Frist zur Auflösung der unzulässigen Mittelansammlung setzen. Gegen diesen Bescheid kann der Verein nicht klagen, entschied jetzt der BFH. Erst wenn das Finanzamt deswegen die Gemeinnützigkeit entzieht, hat die Körperschaft eine Rechtsschutzmöglichkeit durch Klage.

Begründung des BFH: Bei der Fristsetzung handelt es sich um einen „Auflagenbescheid“, nicht um einen Festsetzungsbescheid. Hier fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis, weil rechtliche Folgen für die Körperschaft nicht durch die Fristsetzung, sondern erst durch einen Entzug der Gemeinnützigkeit eintreten, wenn die Frist zur Mittelverwendung nicht eingehalten wird. Die Regelung des § 63 Abs. 4 S. 1 AO ist eine reine Begünstigungsregelung. Sie soll der Körperschaft ermöglichen, einen Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung zu heilen. Negative rechtliche Folgen – und damit ein Rechtsschutzbedürfnis – entstehen erst, wenn die Gemeinnützigkeit entzogen wird, weil die Körperschaft die Auflage des Finanzamts nicht einhält. Verstreicht die vom Finanzamt gesetzte Frist, entfällt die Gemeinnützigkeit nicht automatisch. Das geschieht erst mit einem entsprechenden Bescheid, gegen den dann eine Klagemöglichkeit besteht (BFH, Urteil vom 04.12.2025, Az. V R 25/23, Abruf-Nr. 253628).

● Bilanz

BFH: Handgeldzahlungen bei Spielertransfer mit Ablöse sind aktivierungspflichtige „Anschaffungskosten“

BFH unterscheidet zwei Anlässe von Handgeldzahlungen und deren steuerlicher Behandlung

Ablösezahlungen (Transferentschädigung), die beim Vereinswechsel eines Fußball-Lizenzspielers gezahlt werden, sind Anschaffungskosten für das immaterielle Wirtschaftsgut „exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler“ (Spielerlaubnis). Sie müssen deswegen bilanziell aktiviert und über die Vertragslaufzeit abgeschrieben werden, können also nicht sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Das gilt auch für Handgelder, die beim Transfer an den Spieler gezahlt werden. Das hat der BFH klargestellt.

Anders als das Finanzamt im konkreten Fall meinte, werden die Handgelder nicht als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) behandelt, bei dem der Aufwand auf die vereinbarte Dauer des Arbeitsverhältnisses verteilt wird. Nach Auffassung des BFH handelt es sich bei der Transferentschädigung um Anschaffungskosten; also Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (§ 255 Abs. 1 S. 1 HGB). Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Als solche Nebenkosten müssen die an den Spieler gezahlten Handgelder behandelt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung eines Handgelds an den Spieler verbandsrechtlich verpflichtend ist (BFH, Urteil vom 03.03.2026, Az. IX R 33/23, Abruf-Nr. 253633).

Wichtig – Erfolgt der Spielerwechsel dagegen ablösefrei, müssen weder Handgelder noch Vermittlerprovisionen steuerbilanziell aktiviert werden. Diese Aufwendungen sind dann unmittelbar abziehbare Betriebsausgaben.

Vereinsrecht

Keine Beschränkung der Vorstandsvergütungen bei Cannabis-Anbauvereinigungen

VG Hamburg entscheidet zu § 17 Abs. 1 S. 2 Konsumcannabisgesetz

Eine behördliche Auflage, nach der die Vorstandsmitglieder einer Cannabis-Anbauvereinigung keine Vergütung erhalten dürfen, die über eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) hinausgeht, ist unzulässig. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg klargestellt.

Im entschiedenen Fall hatte das Bezirksamt einer Anbauvereinigung in der Rechtsform eines e. V. die Lizenz mit dieser Auflage erteilt. Die Behörde begründete das damit, dass höhere Vergütungen durch das Verbot des gewerblichen Anbaus ausgeschlossen seien. Der Verein klagte dagegen. Das VG gab ihm Recht. Eine solche Beschränkung ergebe sich weder aus dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) noch aus sonstigen Vorschriften für Anbauvereinigungen. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KCanG dürfen Anbauvereinigungen geringfügig Beschäftigten i. S. v. § 8 Abs. 1 SGB IV nur dann unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn sie Mitglieder der Anbauvereinigung sind. Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.

Für solche sonstigen Tätigkeiten besteht dagegen keine Beschränkung der zulässigen Vergütungshöhe. Das gilt auch für organisatorische (Vereins-)Funktionen wie den Vorstand. Hohe Vergütungen der Vorstandsmitglieder lassen auch nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb schließen (VG Hamburg, Urteil vom 27.03.2026, Az. 3 K 39/26, Abruf-Nr. 253681).

Vereinsrecht

Schießsportverein: Keine waffenrechtliche Erlaubnis für Mitgliedschaft in einem Verein mit nichtiger Satzung

Nichtigkeit droht bei satzungsmäßigem Verzicht auf die Durchführung von Mitgliederversammlungen

Nach § 14 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) wird Mitgliedern eines Schießsportvereins grundsätzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis (Waffenschein) erteilt, wenn der Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört. Ist die Satzung des Vereins aber nicht rechtswirksam, entfällt auch die Begründung für die waffenrechtliche Erlaubnis. Die Mitgliedschaft in dem Verband muss nämlich fortlaufend bestehen und nicht nur zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Waffenerlaubnis, entschied das Verwaltungsgericht (VG) Dresden.

Im entschiedenen Fall kam das VG zu der Auffassung, dass der Schießsportverein aufgrund einer nichtigen Satzung rechtlich nicht bestand. Nichtig war die Satzung nach Auffassung des VG deshalb, weil sie regelte, dass der Verein keine Mitgliederversammlungen und keine Wahlveranstaltungen durchführte. Das verstieß gegen grundlegende Anforderungen an die Rechtsform Verein. Außerdem fehlte eine Regelung über die Bildung des Vorstands (VG Dresden, Beschluss vom 09.02.2026, Az. 6 L 1014/25, Abruf-Nr. 253682).

– Umsatzsteuer

BMF: Organschaft entsteht auch bei Leistungen in nichtunternehmerischen Bereich

Durch eine Regelung der Finanzverwaltung stand bisher in Frage, ob eine umsatzsteuerliche Organschaft auch dann besteht, wenn die Leistungen in den nichtunternehmerischen Bereich des Organträgers erbracht werden. Diese Auffassung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt mit Bezug auf die anderslautende Rechtsprechung des BFH geändert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Die Bedeutung der umsatzsteuerlichen Organschaft

Wirtschaftliche Tätigkeiten gemeinnütziger Körperschaften werden ausgegliedert

Aus organisatorischen oder steuerlichen Gründen werden wirtschaftliche Tätigkeiten von gemeinnützigen Körperschaften nicht selten auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert. Dadurch würde es grundsätzlich zu einer Umsatzsteuerbelastung der Leistungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft kommen. Das lässt sich allerdings vermeiden, wenn zwischen den Gesellschaften ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis besteht.

Entstehen einer kostenentlastenden umsatzsteuerlichen Organschaft ist das Ziel

Bei dieser umsatzsteuerlichen Organschaft nach § 2 Abs. 2 UStG werden die Leistungen der Tochtergesellschaft (sog. Organgesellschaft) an die Muttergesellschaft als Innenumsätze behandelt und bleiben deswegen steuerfrei. Die Organschaft ist insbesondere von Vorteil, wenn die gemeinnützige Mutterkörperschaft (sog. Organträger) nur steuerfreie oder nicht steuerbare Ausgangsumsätze tätigt und deswegen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das liegt daran, dass so die Kostenbelastung durch die nicht abzugsfähige Vorsteuer auf die dem Organträger berechneten Leistungen entfällt.

Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung

UStAE setzt recht hohe Hürden an die Organschaft

Nach früherer Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft nur vor, wenn eine juristische Person finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein Unternehmen eingegliedert ist (UStAE, Abschn. 2.8). Wirtschaftliche Eingliederung bedeutete nach dieser Auffassung, dass die Organgesellschaft in engem wirtschaftlichen Zusammenhang im Rahmen des Gesamtunternehmens tätig ist. Voraussetzung für eine wirtschaftliche Eingliederung sollte deshalb sein, dass die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft dem unternehmerischen Bereich der Muttergesellschaft zugeordnet werden konnte.

Organschaft war in zwei Fällen ausgeschlossen

Nach dieser Auffassung war eine umsatzsteuerliche Organschaft nicht möglich, wenn der Organträger nicht unternehmerisch tätig ist bzw. die Innenleistungen der Organgesellschaft für dessen nichtunternehmerischen Bereich erbracht werden. Die Folge war, dass die Organgesellschaft die Leistungen an den Organträger mit Umsatzsteuer berechnen muss. Das würde zu einer höheren Kostenbelastung des Organträgers führen, wenn er nicht vorsteuerabzugsfähig ist.

BFH-Urteil aus 2024 gab den Anlass für das neue BMF-Schreiben

BFH-Rechtsprechung ändert Situation

Der BFH hatte dieser Auffassung widersprochen. Im konkreten Fall hielt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) 51 Prozent der Anteile einer GmbH. KdöR und GmbH bildeten eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft. Die GmbH erbrachte Reinigungsdienstleistungen an die KdöR für ein Gebäude, das sie sowohl für unternehmerische als auch für hoheitliche Zwecke nutzte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Reinigungsleistungen für den Hoheitsbereich der KdöR einer unternehmensfremden Tätigkeit gedient hätten und daher als eine unentgeltliche Wertabgabe zu behandeln waren. Der BFH dagegen kam zum Ergebnis, dass die umsatzsteuerliche Organschaft auch für Leistungen in den nichtunternehmerischen Bereich gilt und keine Entnahmebesteuerung bei der Organgesellschaft erfolgt (BFH, Urteil vom 29.08.2024, Az. V R 14/24, Abruf-Nr. 245232).

Finanzverwaltung übernimmt BFH-Rechtsprechung

Nichtsteuerbarkeit von Leistungen innerhalb der Organschaft ist jetzt auf …

Diese Rechtsauffassung hat die Finanzverwaltung jetzt übernommen. Die bisherige umsatzsteuerliche Beurteilung der umsatzsteuerlichen Organschaft wird – so das BMF – grundsätzlich nicht geändert. Die Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen durch die Organschaft ist jedoch nicht auf Leistungen beschränkt, die der Organträger oder die Organgesellschaft(en) für unternehmerische Zwecke verwenden, sondern gilt auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Sinn (BMF, Schreiben vom 01.04.2026, Az. III C 2 – S 7105/00035/008/056, Abruf-Nr. 253683).

… „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Sinn“ ausgeweitet worden

Mit „nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten im eigenen Sinn“ ist die steuerliche Sphäre gemeint, die zwar nichtunternehmerisch, aber nicht unternehmensfremd ist. Das ist insbesondere der ideelle Bereich. Das BMF ergänzt den UStAE entsprechend in Abschn. 2.8 um einen neuen Abs. 3a: „*Entsprechend der ebenfalls geänderten Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen aus dem unternehmerischen in den nichtunternehmerischen Bereich liegt hier auch keine unentgeltliche Wertabgabe vor. Es besteht aber kein Recht auf Vorsteuerabzug aus entsprechenden Eingangsleistungen. Ein vorgenommener Vorsteuerabzug muss eventuell nach § 15a UStG berichtigt werden*“.

Beispiel

So stellt sich die neue Auffassung im praktischen Fall aus dem Gemeinnützigkeitsalltag dar

Eine gemeinnützige Träger-GmbH, die eine größere Zahl von Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt, lagert die Reinigungsdienstleistungen für ihre Gebäude in eine Tochter-GmbH aus. Weil sie teils zuschussfinanziert arbeitet und ihre Leistungen zudem nach § 4 Nr. 23 UStG nicht umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Träger-GmbH nicht vorsteuerabzugsfähig. Soweit die Voraussetzungen für eine Organschaft vorliegen, kann die Tochter-GmbH die Leistungen an die Trägergesellschaft umsatzsteuerfrei berechnen. Unabhängig davon, ob sie dort in den unternehmerischen Bereich fallen.

Wichtig – Soweit die Tochter-GmbH aufgrund der bisherigen Rechtsauffassung die Leistungen mit Umsatzsteuer berechnete und die Vorsteuer aus der Anschaffung von technischen Geräten gezogen hatte, muss sie den Vorsteuerabzug berichtigen. Das gilt bei mobilen Anlagegütern für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Anschaffung. Erfolgt der Wechsel zur steuerfreien Berechnung der Leistungen innerhalb dieses Zeitraums, muss für die weiteren Jahre der Vorsteuerabzug anteilig korrigiert werden.

– Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug und nichtwirtschaftliche Tätigkeit: BMF ändert Auffassung

In gemeinnützigen Organisationen kommt es häufig vor, dass Gegenstände des Anlagevermögens sowohl für den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen Bereich genutzt werden. Ein Vorsteuerabzug ist also nur teilweise möglich – nämlich soweit die Gegenstände für steuerpflichtige Umsätze genutzt werden. Ändern sich die Nutzungsverhältnisse, muss das umsatzsteuerlich berücksichtigt werden. Ein neues BMF-Schreiben regelt das „Wie" in Form der Korrektur des Vorsteuerabzugs.

Der fachliche Hintergrund des neuen BMF-Schreibens

Wertabgabebesteuerung hat bei Änderung der Nutzungsverhältnisse ausgedient

Nach früherer Auffassung der Finanzverwaltung konnte bei der teilweisen Nutzung eines für den unternehmerischen Bereich angeschafften Gegenstands eine Wertabgabebesteuerung vorgenommen werden. Diese Auffassung hat das BMF vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung revidiert. Statt einer Wertabgabebesteuerung muss der Vorsteuerabzug korrigiert werden.

Korrektur des Vorsteuerabzugs ist die neue Währung

Das BMF hat dazu den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in den entsprechenden Passagen geändert (BMF, Schreiben vom 01.04.2026, Az. III C 2 – S 7316/00022/007/023, Abruf-Nr. 253607).

Die Grundsätze zum anteiligen Vorsteuerabzug

Rechtsprechung und Finanzverwaltung unterscheiden bezüglich des anteiligen Vorsteuerabzugs zwischen vertretbaren Sachen und sonstigen Leistungen einerseits und einheitlichen Gegenständen andererseits.

Der Vorsteuerabzug bei „vertretbaren Sachen"

Vorsteuerabzug richtet sich nach beabsichtigter Verwendung bei Bezug

Vertretbare Sachen sind mengenmäßig bestimmt und aufteilbar. Das gilt z. B. für Büromaterial, aber auch für Telefon- oder Internetleistungen. Bei vertretbaren Sachen und sonstigen Leistungen muss schon bei Bezug oder Anschaffung entsprechend der beabsichtigten Verwendung der Vorsteuerabzug aufgeteilt werden (BFH, Urteil vom 14.10.2015, Az. V R 10/14, Abruf-Nr. 182358).

Der Vorsteuerabzug bei „einheitlichen Gegenständen"

Bei einheitlichen Gegenständen (z. B. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge) gäbe es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, einen nur anteiligen Vorsteuerabzug zu berücksichtigen.

Voller Abzug und Berücksichtigung nichtunternehmerische Nutzung über unentgeltliche Wertabgabe

1. Der Gegenstand wird bei vollem Vorsteuerabzug dem unternehmerischen Bereich zugeordnet. Das ist nur möglich, wenn er zu mindestens zehn Prozent unternehmerisch genutzt wird (§ 15 Abs. 1 S. 2 UStG). Die anteilige nichtunternehmerische Nutzung wird dann laufend als unentgeltliche Wertabgabe besteuert.

Nur anteiliger Vorsteuerabzug bei Anschaffung

2. Aufgrund der voraussichtlichen Nutzungsverhältnisse wird bereits bei der Anschaffung des Gegenstands ein nur anteiliger Vorsteuerabzug vorgenommen. Spätere Änderungen des Nutzungsverhältnisses werden über eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG berücksichtigt.

Nutzung im ideellen Bereich erfordert jetzt immer Korrektur des Vorsteuerabzugs

Wichtig – Hier stellt die Finanzverwaltung jetzt klar: Eine Wertabgabebesteuerung kommt bei Nutzung im ideellen (nichtunternehmerischen Bereich) nicht in Frage. Es muss immer eine Korrektur des Vorsteuerabzugs vorgenommen werden. Eine Pflicht zur Aufteilung gibt es aber nicht. Der Verein kann den Gegenstand/die Leistung aus Vereinfachungsgründen auch im vollen Umfang seinem nichtunternehmerischen Bereich zuordnen. Dann entfällt aber ein anteiliger Vorsteuerabzug, und eine spätere Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist ausgeschlossen (UStAE, Abschn. 15.2c Abs.).

Die bisherige Lösung: Unentgeltliche Wertabgabe

Nach § 3 Abs. 1b UStG wird die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt. Sie unterliegt also der Umsatzsteuer. Das gilt sowohl für eine vollständige Überführung aus dem unternehmerischen in den nichtunternehmerischen Bereich (Entnahme von Gegenständen) als auch für die teilweise nichtunternehmerische Nutzung (z. B. eines Pkw).

Die bisherige Wertabgabenbesteuerung

Wertabgabebesteuerung jetzt nur noch bei unternehmensfremder …

Solche Wertabgaben sind bei Einzelunternehmern und Kapitalgesellschaften bzw. Vereinen möglich (Abschn. 3.2., Abs.1 UStAE). Das gilt aber nur, wenn bei der Anschaffung des entsprechenden Gegenstands ein (teilweiser) Vorsteuerabzug erfolgt. Andernfalls erfolgt die Wertabgabe umsatzsteuerfrei.

BMF begrenzt Wertabgabenbesteuerung jetzt auf private Nutzung

… Nutzung des Gegenstands möglich

Nach der neuen Auffassung des BMF ist aber eine Wertabgabebesteuerung nur bei einer unternehmensfremden (privaten) Nutzung möglich. Die Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich fällt nicht darunter. Bei Vereinen kommt eine Wertabgabebesteuerung deswegen regelmäßig nur in Frage, wenn betrieblich genutzte Gegenstände (z. B. Pkw oder Smartphones) von Mitarbeitern auch privat genutzt werden dürfen. Stattdessen muss bei einer Änderung der Nutzungsverhältnisse eine Korrektur des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG vorgenommen werden.

Neu: Vorsteuerabzug wird korrigiert

Korrektur des Vorsteuerabzugs bei Änderung der Verwendung

Der Vorsteuerabzug richtet sich nach der tatsächlichen und geplanten Verwendung des Gegenstands oder der sonstigen Leistung. Nur bei einer Verwendung für steuerbare Umsätze ist ein Vorsteuerabzug aus Lieferungen oder sonstigen Leistungen möglich. Ändert sich die Verwendung, muss eine Korrektur des Vorsteuerabzugs erfolgen.

Grundsätzlich entsteht das Recht des Unternehmers auf Vorsteuerabzug bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Für den ursprünglichen Vorsteuerabzug ist die Verwendungsabsicht zu diesem Zeitpunkt entscheidend. Deswegen erfolgt eine nachträgliche Korrektur, wenn sich die Verhältnisse ändern.

Anlässe für eine Vorsteuerkorrektur

Für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern sich

Maßgeblich für eine Vorsteuerberichtigung ist eine Änderung der tatsächlichen Verwendung der bezogenen Leistung gegenüber der ursprünglichen Verwendungsabsicht. Verwendung in diesem Sinn ist die tatsächliche Nutzung des Wirtschaftsguts zur Erzielung von Umsätzen.

Voraussetzung für die Korrektur des Vorsteuerabzugs ist, dass sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Das kann bei Vereinen insbesondere der Fall sein, wenn sich das prozentuale Verhältnis ändert, nach dem die abziehbaren Vorsteuern ursprünglich aufgeteilt worden sind (Abschn. 15a.2 Abs. 2 UStAE).

Nichtwirtschaftliche und unternehmensfremde Tätigkeiten

Wertabgabebesteuerung setzt Nutzung des Wirtschaftsguts …

Finanzverwaltung und Rechtsprechung unterscheiden zwischen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten i. e. S. und unternehmensfremden (privaten) Tätigkeiten (Abschn. 2.3 Abs. 1a UStAE). Unentgeltliche Tätigkeiten eines Vereins, die aus ideellen Vereinszwecken verfolgt werden, sind dabei nichtwirtschaftliche, keine unternehmensfremden Tätigkeiten.

… für unternehmensfremde Tätigkeiten voraus

Eine Wertabgabebesteuerung kommt nur in Frage, wenn das Wirtschaftsgut für unternehmensfremde Tätigkeiten genutzt wird.

Bei (gemeinnützigen) Körperschaften fällt der ideelle Bereich in die nichtwirtschaftliche Sphäre i. e. S. Leistungen aus dem unternehmerischen in den ideellen Bereich sind immer steuerfrei (keine Wertabgabebesteuerung). Stattdessen muss eine Korrektur des Vorsteuerabzugs aus den Anschaffungskosten erfolgen.

Wichtig – Das BMF korrigiert mit seinem Schreiben im UStAE durchgehend die Verwendung der Begriffe „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten“ und „unternehmensfremde“ Tätigkeiten.

Beispiel

Diese Folgen hat die geänderte BMF-Auffassung …

Ein Sportverein schafft im Januar 2025 für 30.000 Euro (zzgl. 19 % MwSt = 5.700 Euro) einen Transporter an. Der soll zu ca. 70 Prozent für die mobile Vereinsgastronomie (umsatzsteuerpflichtig) genutzt werden. Daneben dient er dem Transport der Ausrüstung zu Wettkämpfen und Training (umsatzsteuerfrei).

… für konkrete Anwendungsfälle im Verein

Nach alter Auffassung der Finanzverwaltung hätte er unter vollem Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden können, da der Nutzungsanteil dafür über zehn Prozent liegt. Die Nutzung im ideellen Bereich hätte als unentgeltliche Wertabgabe besteuert werden müssen. Nach neuer Auffassung erfolgt entsprechend der geplanten Nutzung ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten (70 Prozent). Der Vorsteuerabzug beträgt also 3.990 Euro.

Annahme: Ab 2027 wird das Fahrzeug nur noch zu 50 Prozent im gastronomischen Bereich genutzt. Da der Korrekturzeitraum bei beweglichen Wirtschaftsgütern fünf Jahre beträgt, muss der Verein für drei Jahre eine Vorsteuerkorrektur vornehmen. Der Korrekturbetrag ist also 3/5 von 3.990 = 798 Euro pro Jahr. Er wird über die Jahre 2027 bis 2029 verteilt abgeführt. Da der Betrag insgesamt über 1.000 Euro liegt, fällt er nicht unter die Bagatellgrenze des § 44 UStDV.

Diese Relevanz hat das BMF-Schreiben für Vereine

BMF benennt Vereine ausdrücklich als Betroffene der Neuregelung

Das BMF stellt durch Änderung des Absatz 4 in Abschn. 2.10 UStAE (Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Vereinen, Forschungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen) klar, dass die neue Auffassung ausdrücklich auch für Vereine gilt. Während eine teilweise nichtunternehmerische Nutzung innerhalb des Vereins nach der alten Auffassung als Wertabgabe besteuert wurde, kommt nach neuer Auffassung nur noch eine Korrektur des Vorsteuerabzugs in Frage.

Das gilt auch, wenn ein Gegenstand vollständig in den nichtwirtschaftlichen Bereich überführt wurde.

Keine Wertabgabebesteuerung, sondern Korrektur des Vorsteuerabzugs

Verwendung von mit Vorsteuerabzug erworbenen Gegenständen im nichtwirtschaftlichen Bereich …

Leistungen eines Unternehmers (Vereins), die er aus seinem unternehmerischen Bereich an den Bereich seiner nichtwirtschaftlichen Tätigkeit i. e. S. erbringt, sind nicht umsatzsteuerbar. Dies gilt sowohl für unentgeltliche Leistungen als auch für entgeltliche. Deswegen besteht bei der Anschaffung entsprechender Gegenstände, die mit solchen Leistungen in Zusammenhang stehen, mangels Verwendung für eine wirtschaftliche Tätigkeit kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Steht die Verwendung für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S. bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung fest, erfolgt der Bezug nicht für das Unternehmen. War ursprünglich – ganz oder teilweise – eine Verwendung für das Unternehmen beabsichtigt, die später aber tatsächlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit i. e. S. erfolgt, bleibt zwar der ursprüngliche Vorsteuerabzug bestehen. Es muss aber geprüft werden, ob eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG erfolgen muss. Eine unentgeltliche Wertabgabe scheidet aus.

… führt jetzt zu Vorsteuerberichtigung …

Bei der Nutzung von Gegenständen im nichtunternehmerischen (ideellen) Bereich des Vereins handelt es sich aber um keine unternehmensfremde, sondern um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit. Hier ist es grundsätzlich nicht möglich, den Gegenstand insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zuzuordnen und dann die nichtwirtschaftliche Nutzung über eine unentgeltliche Wertabgabe zu berücksichtigen (BFH, Urteil vom 06.05.2010, Az. V R 29/09, Abruf-Nr. 102921).

… bzw. zu nur anteiligem Vorsteuerabzug bei Anschaffung

Ein Verein kann also für einen angeschafften Gegenstand, den er teilweise im wirtschaftlichen und teilweise im ideellen Bereich nutzen will, nicht zunächst den vollen Vorsteuerabzug vornehmen und dann die nichtunternehmerische Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe besteuern. Er kann nur bereits bei der Anschaffung des Gegenstands nach der geplanten Nutzung die anteilige Vorsteuer abziehen. Ändern sich die Nutzungsverhältnisse nachträglich, kommt eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG in Frage.

Vorübergehende nichtunternehmerische Verwendung

Auch wenn ein Gegenstand, für den von vornherein die Absicht zu einer dauerhaften unternehmerischen Nutzung besteht, zunächst übergangsweise nichtunternehmerisch verwendet wird, kann ein Leistungsbezug für das Unternehmen vorliegen (UStAE Abschn. 15.2c. Abs. 13)

Beispiel

Ein Verein lässt eine Mehrzweckhalle errichten (Fertigstellung 01.01.01; Herstellungskosten 300.000 Euro zzgl. 57.000 Euro Umsatzsteuer). Er plant von Anfang an, die Halle ab dem 01.12.01 umsatzsteuerpflichtig zu vermieten, und zwar im Umfang von 50 Prozent der Hallennutzung. Bis zum 01.12.01 wird die Sporthalle vorübergehend nur für ideelle Vereinszwecke (eigener Sportbetrieb) genutzt.

Ein Musterfall für die vorübergehende nichtunternehmerische Nutzung …

Lösung: Für die vorübergehende nichtwirtschaftliche Verwendung im Zeitraum 01.01.01 bis 01.12.01 muss der Verein eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG vornehmen. Der Berichtigungsbetrag ergibt sich aus dem zehnjährigen Korrekturzeitraum für Gebäude und liegt entsprechend bei 2.612 Euro. (ein Zehntel von 28.500 Euro Vorsteuern pro Jahr, davon 11/12 für elf Monate).

… und die Folgen für Vorsteuerabzug bzw. -berichtigung

Anwendungsfall: Photovoltaikanlagen im Verein

Ein typischer Fall für eine Korrektur des Vorsteuerabzugs sind Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Die unternehmerische Nutzung richtet sich hier nach der Verwendung des erzeugten Stroms.

Netzeinspeisung als nichtunternehmerischer Nutzungsanteil

Errichtet ein Verein eine PV-Anlage, die er teils zur Netzeinspeisung und teils zum Eigenverbrauch des Stroms im nichtunternehmerischen Bereich nutzt, kann er nur einen teilweisen Vorsteuerabzug vornehmen. Nämlich zu dem Anteil, zu dem er den Strom voraussichtlich einspeist oder zu anderen steuerpflichtigen Zwecken nutzt.

Wichtig – Eine Aufteilung ist aber nur möglich, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens zehn Prozent beträgt.

Wann jetzt eine Vorsteuerberichtigung anstehen könnte

Erhöht sich der Anteil des Stromverbrauchs für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, musste der Verein nach früherer Auffassung der Finanzverwaltung für die Erhöhung eine Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 1 UStG vornehmen. Nach neuer Auffassung muss stattdessen eine Korrektur des Vorsteuerabzugs aus den Anschaffungskosten für die PV-Anlage vorgenommen werden.

Hier gilt aber die Bagatellgrenze des § 44 UStDV. Danach muss eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nicht erfolgen, wenn sich die „maßgebenden Verhältnisse“ um weniger als zehn Prozent geändert und der absolute Vorsteuerbetrag, der sich daraus ergibt, nicht über 1.000 Euro liegt.

Umsatzsteuerliche Neuregelung ab 2023 im Blick haben

Wichtig – Seit 2023 ist die Lieferung von PV-Anlagen umsatzsteuerfrei, wenn
- sie auf Gebäuden installiert werden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, und
- die Leistung der Anlage nicht höher ist als 30 Kilowatt (peak).

Dann entfällt natürlich auch der Vorsteuerabzug.

– Sozialversicherung

LSG Mecklenburg-Vorpommern: Schulbetreuer können selbstständig tätig sein

Schulbetreuer können selbst dann sozialversicherungsrechtlich selbstständig tätig sein, wenn die Schulbehörde detaillierte Vorgaben zu ihrer Tätigkeit macht. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern entschieden.

Der Schulbetreuer-Fall vor dem LSG

Betreuer unterstützt im Auftrag eines Vereins Schüler bei Integration in Ganztagsschule

Es ging um einen sogenannten Schulbetreuer, der einem autistischen Schüler dabei half, sich im Unterricht einer Ganztagsschule zu integrieren und ihn auch bei der Nachmittagsgestaltung unterstützte. Der Betreuer war für einen Verein tätig, der verschiedene soziale Dienstleistungen unter anderem im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erbrachte. Sein Zeitaufwand lag typischerweise zwischen sieben und 8,5 Stunden am Tag. Er erhielt ein Stundenhonorar von 13 Euro brutto.

Für die DRV Bund unterschied sich die Tätigkeit des Betreuers …

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zu dem Ergebnis, der Schulbetreuer sei abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig gewesen. Die DRV Bund argumentierte, dass sich Beschäftigungsort, Arbeitszeit und Betreuungsinhalte nach den Vorgaben der Schulbehörde richteten, die zwingend einzuhalten gewesen seien. Der Schulbetreuer sei demzufolge in der Wahl des Beschäftigungsorts, der Arbeitszeit und der inhaltlichen Gestaltung nicht frei, sondern an die Vorgaben der Schulbehörde gebunden.

… nicht von der eines fest angestellten Schulbegleiters

Darüber hinaus sei kein unternehmerisches Risiko zu erkennen gewesen und es habe keine eigene Betriebsstätte vorgelegen. Die Leistung des Betreuers unterscheide sich nicht von der eines fest angestellten Schulbegleiters. Entscheidend sei, dass der Betreuer letztlich fremd bestimmt gewesen sei, weil er den Betriebszweck des Vereins erfüllen musste, eine wirksame Schulbegleitung für die zu betreuenden Schüler zu gewährleisten.

So entschied das LSG

Während die erste Instanz diese Auffassung bestätigt hatte, bekam der Verein vor dem LSG Recht. Nach Auffassung des LSG überwogen die Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit (LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.02.2026, Az. L 7 BA 3/22, Abruf-Nr. 253611).

Keine Eingliederung in den Geschäftsbetrieb des Vereins

Eingliederung in Betriebsorganisation der Schule war irrelevant

Insbesondere fehlte es an jeglicher Eingliederung des Betreuers in den Geschäftsbetrieb des Vereins. Auf eine mögliche Eingliederung in die Betriebsorganisation der Schule kam es nämlich nach Auffassung des Gerichts nicht an, weil der Verein weder Träger der Schule war noch sonst einen Einfluss auf deren organisatorische Abläufe hatte. Dass sich der Betreuer danach rich-

ten und sich zudem mit den Eltern abstimmen musste, lag in der Natur der Tätigkeit und nicht in einer Weisungsbefugnis des Vereins. Auch sonst fehlte es an jeder Einbeziehung in die Betriebsorganisation des Vereins, für den immerhin ca. zehn beschäftigte Individualbetreuer tätig waren.

Betriebszweck spielt keine Rolle

„Betriebszweck" hat keine Bedeutung für SV-Status

Den Einwand der Vorinstanz, dass der Betreuer bei seiner Tätigkeit einem fremden Betriebszweck unterworfen war, räumte das LSG grundsätzlich aus. Es fand nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Betriebszweck des Vereins aus dem pädagogischen Konzept zur Betreuung eines einzelnen Schülers und den entsprechenden Vorgaben für dessen Betreuung seitens der bewilligenden Behörde ergeben soll. Erst recht nicht konnte man dem Betreuer absprechen, einen eigenen Betriebszweck verfolgt zu haben.

Der Betriebszweck jedes Einzelunternehmers oder freiberuflich Tätigen liegt typischerweise in der Erzielung von Einnahmen. Dass er damit immer auch den Betriebszweck seiner Auftraggeber fördert, liegt in der Natur der Sache. Vorliegend kam als Besonderheit hinzu, dass der Betreuer die Tätigkeit wegen seiner persönlichen Verbundenheit mit dem Schüler und dessen Eltern übernommen hatte. Dieser Zweck der Tätigkeit war ausschließlich beim Betreuer, nicht aber beim Verein vorhanden.

Merkmale selbstständiger Tätigkeit wenig ausgeprägt – aber ausreichend

Fehlendes Unternehmerrisiko muss nicht gegen selbstständige Tätigkeit sprechen

Das LSG räumt ein, dass die typischen Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit nicht besonders ausgeprägt waren. Es war weder ein wesentliches Unternehmerrisiko erkennbar noch eine erhebliche Gestaltungsfreiheit bei der Ausübung der Tätigkeit. Allerdings ist ein fehlendes Unternehmerrisiko kein Indiz gegen eine selbstständige Tätigkeit, wenn diese ihrer Art nach üblicherweise nicht mit derartigen Risiken verbunden ist. Im behandelten Fall war es so, dass auch der Verein allein nach der Anzahl der Betreuungsstunden vergütet wurde, wobei er die Vergütung nahezu vollständig an den Betreuer weitergereicht hatte. Er hatte daher kein weitergehendes Risiko getragen als der Betreuer.

Dass der Betreuer die Tätigkeit persönlich ausüben musste und nicht vertreten werden konnte, war durch die verrichtete Tätigkeit vorgegeben, weil eine autistische Erkrankung eine feste Bezugsperson erfordert.

LSG übt grundsätzliche Kritik an der Prüfpraxis der DRV Bund

Gericht beklagt mangelnde Objektivität der Betriebsprüfer

Das LSG hat darüber hinaus grundsätzliche Kritik an der Prüfpraxis der Rentenversicherung geübt. Es hielt die in den Bescheiden vorgebrachten Argumente für nicht tragfähig. Es dränge sich daher der Eindruck auf, dass die DRV Bund ein anderes Ergebnis als eine abhängige Beschäftigung zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Erwägung gezogen habe. Auch die Klagevertreter waren nicht im Ansatz in der Lage, das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung nachvollziehbar zu begründen.

Wichtig — Das zeigt ein grundlegendes Problem in der Prüfpraxis der DRV Bund: Als Sozialversicherungsträger ist sie parteiisch und geht regelmäßig von einer abhängigen Beschäftigung aus. Klagen gegen Bescheide sind deswegen durchaus erfolgversprechend.

– Vorstand

Schadenersatzansprüche an den Vorstand: So macht der Verein sie geltend

Wenn Vorstandsmitglieder sich ohne Erlaubnis Zahlungen aus der Vereinskasse gönnen oder nach Amtsende Vereinseigentum nicht herausgeben wollen, hat der Verein durchaus rechtliche Mittel. Ein Urteil des Landgerichts (LG) Essen zeigt anschaulich die praktischen rechtlichen Fragen und Probleme, wenn ein Verein seinen Vorstand auf Herausgabe von Gegenständen und Rückzahlung ungerechtfertigter Vergütungen verklagt.

Der Fall vor dem LG Essen

Verein verlangt von Ex-Vorstand u. a. die …

In dem Fall machte ein Verein Schadenersatzansprüche gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied geltend. Konkret forderte er drei Dinge:

… Herausgabe elektronischer Geräte und die …

1. Die Herausgabe bzw. eine Ersatzzahlung für eine Reihe von elektronischen Geräten, die der Vorstand angeschafft und mutmaßlich einbehalten hatte,
2. Die Rückzahlung einer Vergütung, die der Vorstand während seiner Amtszeit erhalten hatte.

… Rückzahlung ungerechtfertigter Vergütungen

3. Den Ersatz sämtlicher materieller Schäden, die dem Verein durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit entstanden oder künftig noch entstehen.

Wichtig – Offensichtlich hatte das Finanzamt dem Verein wegen der Vergütung, für die eine Satzungserlaubnis fehlte, die Gemeinnützigkeit entzogen.

So entschied das LG Essen

Verein obsiegt bei zwei von drei Punkten

Das Gericht gab dem Verein in den letzten beiden Punkten recht. Den Nachweis, dass sich der Vorstand die strittigen Gegenstände tatsächlich angeeignet hatte, sah es aber als nicht erbracht an (LG Essen, Urteil vom 28.11.2025, Az. 16 O 66/25, Abruf-Nr. 253612).

1. Nachweis über die Inbesitznahme der Gegenstände fehlte

Fehlen beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds Gegenstände aus dem Eigentum des Vereins, muss der Verein nachweisen, dass sie das Vorstandsmitglied tatsächlich in Besitz hat. Die bloße Vermutung genügt hier nicht.

Verein konnte Aussagen des Ex-Vorstands nicht widerlegen

Das Gericht sah keinen ausreichenden Nachweis, dass das Vorstandsmitglied die Gegenstände aus den Vereinsräumen entfernt hatte. Er konnte konkrete Angaben machen, wo er die Gegenstände zurückgelassen hatte. Nach Auffassung des LG waren diese Angaben nicht widerlegt. Das Vereinsgelände war nämlich für alle Mitglieder zugänglich. Zudem war es nicht ausgeschlossen, dass die Lebensgefährtin des Vorstands die Gegenstände mitgenommen hatte.

Wichtig – Die Pflicht nachzuweisen, dass der Vorstand Gegenstände an sich genommen hat, liegt beim Verein. Das kann, wie sich hier zeigt, im Einzelfall

schwierig sein, wenn andere Personen Zugang zu den Vereinsräumen hatten. Hilfreich können Inventarlisten sein, die regelmäßig aktualisiert werden.

2. Vorstandsvergütungen

Fehlen eines rechtlichen Vergütungsanspruchs …

Im Fall der gezahlten Vergütungen war nach Auffassung des Gerichts die Rechtslage dagegen klar. Zwar machte das Vorstandsmitglied geltend, die Zahlung wäre mit den Kassenwarten abgesprochen worden. Das lieferte aber nach Auffassung des LG keine rechtliche Grundlage für die Zahlungen.

Zunächst fehlte eine Satzungserlaubnis für Vorstandsvergütungen, die nach § 27 Abs. 3 BGB erforderlich ist. Ohne Satzungsregelung kann weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung eine Vergütung rechtswirksam erlauben.

… fällt dem Ex-Vorstand vor die Füße

Selbst wenn diese bestanden hätte, fehlte dem Vorstand aber die Vertretungsbefugnis für die Gewährung der Vergütung. Hier greift nämlich das Verbot von Insichgeschäften des § 181 BGB. Hier gilt: Ist nur ein Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, muss die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, können die anderen Vorstandsmitglieder die Befreiung erteilen, wenn sie – allein oder zusammen – vertretungsberechtigt sind.

Weder aus der Satzung noch aus einem Beschluss der Mitgliederversammlung ging aber eine Befreiung von diesem Verbot hervor. Möglich wäre dann noch eine Erlaubnis durch den übrigen vertretungsberechtigten Vorstand. Da aber das betreffende Vorstandsmitglied hier nicht beteiligt sein kann, muss der Vorstand ohne ihn in vertretungsberechtigter Zahl die Erlaubnis erteilen. Es genügt nach Satzung dabei nicht die Zustimmung nur eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Duldung führt nicht zu nachträglicher Genehmigung

Aus einer Duldung durch die anderen Vorstandsmitglieder – so das LG – folgt keine nachträgliche Genehmigung der Zahlungen, weil diese durch ein vertretungsberechtigtes Organ abgegeben werden muss. Die fehlte aber erkennbar.

Mitgliederversammlung sollte Placet zur Vorstandsvergütung geben

Wichtig — Das zeigt, dass es keinen besonderen Regelungsbedarf gibt, wenn Vorstandsämter ehrenamtlich ausgeübt werden. Für den Fall einer Vergütungserlaubnis sollte aber geregelt werden, wer über die Höhe der Vergütung entscheidet. Am sichersten ist es, wenn die Mitgliederversammlung die Erlaubnis erteilen muss.

3. Schaden aus Verlust der Gemeinnützigkeit

Ersatzpflichtig ist nur ein konkret entstandener oder künftig eintretender Schaden

Das LG stellte fest, dass das ehemalige Vorstandsmitglied dem Verein sämtliche materiellen Schäden ersetzen muss, die aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins infolge des pflichtwidrigen Verhaltens des Vorstandsmitglieds bereits entstanden sind oder künftig noch entstehen werden. In der Klageschrift hatte der Verein den Schaden konkret beziffert.

Das sah das Gericht als unbegründet an, weil ein etwaiger Steuerschaden nur drohte und noch nicht eingetreten war. Der war auch nicht hinreichend sicher, sodass es an einem feststellbaren Schaden fehlte.

– Gemeinnützigkeit

Der Entzug der Gemeinnützigkeit (Teil 1): Die rechtlichen Grundlagen

Der BFH hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit den gesetzlichen Regelungen zum Entzug der Gemeinnützigkeit befasst. VB nimmt das zum Anlass, das Thema im Detail darzustellen. Im ersten Teil geht es um die rechtlichen Grundlagen des Entzugs der Gemeinnützigkeit.

Diese Verstöße können zum Gemeinnützigkeitsentzug führen

Gemeinnützigkeitsrecht stellt Anforderungen an Satzung und tatsächliche Geschäftsführung

Das Gemeinnützigkeitsrecht unterscheidet hinsichtlich der erforderlichen Vermögensbindung zwischen den Anforderungen an die Satzung und den Anforderungen an die „tatsächliche Geschäftsführung". Entsprechend werden auch Verstöße unterschiedlich behandelt. Aus den gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen ergeben sich folgende Fälle, in denen die Gemeinnützigkeit entzogen werden kann.

Art des Verstoßes		Rechtliche Folgen
gegen satzungsmäßige Vermögensbindung	Satzung genügt nicht den Anforderungen, wurde aber vom Finanzamt anerkannt	Satzung genießt Vertrauensschutz; Finanzamt muss ausreichende Frist zur Änderung geben
	Körperschaft ändert gemeinnützigkeitsrechtliche Regelungen in der Satzung	Satzung gilt als von vornherein nicht ausreichend; Nachversteuerung über zehn Jahre
bei tatsächlicher Geschäftsführung	Schwere tatsächliche Verstöße gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben	Nachversteuerung über zehn Jahre
	Weniger schwerwiegende tatsächliche Verstöße gegen die Gemeinnützigkeit	Entzug der Gemeinnützigkeit nur für das betreffende Jahr
	Geringfügige tatsächliche Verstöße gegen die Gemeinnützigkeit	Kein Entzug der Gemeinnützigkeit

Fall 1: Fehlende satzungsmäßige Gemeinnützigkeit

Wortlaut der Satzung muss zwei Anforderungen erfüllen

Genügt die Satzung nicht den Anforderungen der §§ 59 und 60 AO, darf das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nicht gewähren. Erforderlich ist nach diesen Regelungen

- eine hinreichend genaue Bestimmung der Satzungszwecke, die den Vorgaben der §§ 52 bis 53 AO entsprechen müssen,
- die Wiedergabe der Musterregelungen aus Anlage 1 zu § 60 AO, d. h. die Verpflichtung auf Selbstlosigkeit, Mittelbindung und Vermögensbindung bei Ende der Körperschaft oder Verlust der Gemeinnützigkeit.

Nachträglicher Entzug der Gemeinnützigkeit möglich

Erweist sich eine Satzungsklausel als nicht gemeinnützigkeitskonform, kann das Finanzamt die bereits gewährte Gemeinnützigkeit wieder entziehen. Faktisch bedeutet das, dass das Finanzamt nicht hinreichend genau geprüft hat. Denkbar wären hier aber auch gesetzliche Änderungen, die die Satzung bisher nicht abbildet.

Wann die Defizite am häufigsten entdeckt werden

In der Praxis kommt das vor allem bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des Finanzamts vor, also wenn der Verein seinen Sitz verlegt. Daneben verlangt das Finanzamt gelegentlich Korrekturen an bestehenden Regelungen, wenn der Verein ohnehin seine Satzung ändert.

Vertrauensschutz-Regelung kennen

Vom Finanzamt anerkannte Satzung …

In der Praxis ist das aber regelmäßig kein Problem. Eine vom Finanzamt anerkannte Satzung genießt nämlich zunächst Vertrauensschutz (AEAO Nr. 4 zu § 59 AO). Stellt das Finanzamt später fest, dass die Satzung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, darf es daraus keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit ziehen.

… schützt vor rückwirkendem Entzug der Gemeinnützigkeit

Stellen sich Regelungen als unzulässig oder unzureichend heraus, muss das Finanzamt die gemeinnützige Einrichtung auffordern, die beanstandenden Teile der Satzung entsprechend zu ändern, und dafür eine angemessene Frist setzen. Dabei soll das Finanzamt die organisatorischen Bedingungen der Körperschaft berücksichtigen. Bei Vereinen z. B. kann die Beschlussfassung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden.

Finanzamt kann Nachbesserung einfordern

Dieser Vertrauensschutz hat seit der Einführung des § 60a AO auch eine verfahrensrechtliche Grundlage. Diese Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ist ein Grundlagenbescheid nach § 179 AO, der Bindungswirkung hat – sowohl für die Steuerveranlagung als auch für den Spendenabzug.

Fall 2: Änderung der satzungsmäßigen Vermögensbindung

Unter der Begünstigung der Gemeinnützigkeit entstandenes Vermögen …

§ 61 Abs. 3 AO regelt, dass die Bestimmung über die Vermögensbindung von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend gilt, wenn sie nachträglich so geändert wird, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht. Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass Vermögen, das unter der Begünstigung durch die Gemeinnützigkeit entstanden ist, später nicht ohne Weiteres für nicht begünstigte Zwecke verwendet werden kann.

… soll später nicht für nicht begünstigte Zwecke verwendet werden können

Hier kommt es nicht darauf an, ob das Vermögen tatsächlich entgegen dem Grundsatz der Vermögensbindung verwendet wurde. Bereits die Satzungsänderung genügt. Weil eine zwangsweise Durchsetzung der Mittelbindung nicht möglich ist, bleibt der Finanzbehörde nur die maximale steuerliche Sanktion, d. h. die Nachversteuerung über zehn Jahre. § 175 Abs. 2 AO regelt das ausdrücklich für den Wegfall einer Steuervergünstigung.

Das gilt auch für den freiwilligen Verzicht auf die Gemeinnützigkeit. Da dafür kein eigenes Verwaltungsverfahren existiert, führt der Weg dazu am einfachsten über eine Änderung der Satzungsklausel zur Vermögensbindung. Der Verzicht hat aber den Preis der Nachversteuerung.

In der Satzung als Anfallsberechtigte genannte Körperschaft hat keine aktiven Ansprüche

Wichtig — Die Regelung zum Vermögensanfall – also der Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der Gemeinnützigkeit –, die jede Satzung enthalten muss, kann keine rechtliche Bindung gegenüber Dritten entfalten. Die Benennung einer bestimmten Empfängerkörperschaft ist also eine einseitige Erklärung, aus der sich keine Ansprüche des Anfallsberechtigten ergeben.

Finanzamt hat für Nachversteuerung vier Jahre Zeit

Die Nachversteuerung kann das Finanzamt innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist vornehmen. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Vermögensbindung geändert wurde. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinnützigkeit bereits wegen eines Verstoßes gegen die tatsächliche Geschäftsführung aberkannt wurde.

Zeitliche Wirkung von Satzungsmängeln

Die Gemeinnützigkeit bezieht sich zunächst auf die Körperschaft- und Gewerbesteuer. Hier muss die Satzung während des gesamten Bemessungszeitraums den entsprechenden Anforderungen genügen. Ein Satzungsverstoß führt also dazu, dass die Gemeinnützigkeit für den ganzen Bemessungszeitraum – also für ein Jahr – entzogen wird (§ 60 Abs. 2 AO). Das gilt auch, wenn die Körperschaft die Satzung noch im gleichen Jahr wieder gemeinnützigkeitsrechtskonform ändert.

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer kommt es dagegen auf die Gemeinnützigkeit zum Zeitpunkt der Zuwendung an. Ein Entzug der Gemeinnützigkeit für einzelne Veranlagungszeiträume berührt deswegen Spenden und Erbschaften nicht, die außerhalb dieses Zeitraums zugeflossen sind.

Wann wird bei Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit entzogen?

Wirksamwerden der Änderung ist ausschlaggebend

Ändert eine Körperschaft gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Bestimmungen ihrer Satzung, so ist die bisherige Feststellung mit Datum des Inkrafttretens der Satzungsänderung aufzuheben (AEAO zu § 60a Abs. 4 AO, Ziffer 7). Das ist bei Vereinen der Zeitpunkt, zu dem die Satzungsänderung ins Vereinsregister eingetragen wird.

Kein Ermessensspielraum des Finanzamts

BFH schneidet Vereinen den Ausweg zur Billigkeitsregelung in § 163 AO ab

Bei einer Änderung der Vermögensbindungsklausel hat das Finanzamt nach Auffassung des BFH keinen Ermessensspielraum, um auf den Entzug der Gemeinnützigkeit zu verzichten. Die Körperschaft kann sich grundsätzlich nicht auf eine Billigkeitsregelung (§ 163 Abs. 1 S. 1 AO) berufen. Das gilt auch dann, wenn es tatsächlich nicht zu einer schädlichen Mittelverwendung gekommen ist (BFH, Urteil vom 20.11.2025, Az. V R 27/23, Abruf-Nr. 253284).

Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen die Satzung geändert wurde. Auch die fehlende Kenntnis über die möglichen Folgen spielt keine Rolle. Der BFH hat zwar offen gelassen, ob das Finanzamt hier im Einzelfall auf den Entzug der Gemeinnützigkeit „aus Billigkeitsgründen“ verzichten kann. Er schließt eine Billigkeitsregelung aber aus, wenn die Satzungsänderung, die gegen die Vermögensbindung verstieß, über ein Jahr bestand.

Fall 3: Verstoß gegen satzungsmäßige Vermögensbindung

Tatsächliche Geschäftsführung muss sich an konkreten Vorgaben der Satzung ausrichten

Nach § 63 AO muss die tatsächliche Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Die Tätigkeit der Körperschaft muss also nicht nur den allgemeinen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen, sondern auch den konkreten Vorgaben der Satzung.

Das bezieht sich einerseits auf die Satzungszwecke. Nur die Ausübung der eigenen gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke ist begünstigt. Andere Tätigkeiten sind schädlich, auch wenn sie einem in der Abgabenordnung definierten gemeinnützigen Zweck entsprechen.

Tätigkeit des Vereins muss sich am …

Beispiel

Eine Jugendhilfeeinrichtung (Zweck laut Satzung: Förderung der Jugendhilfe) betreibt ein Jugendzentrum und bietet dort für die Jugendlichen auch Kulturveranstaltungen an. Diese sind begünstigt. Veranstaltet sie daneben auch Kulturveranstaltungen für Erwachsene, ist das entweder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – wenn damit kostendeckende Einnahmen erzielt werden – oder eine Mittelfehlverwendung, wenn dabei Kosten, aber keine Einnahmen entstehen. Während eine Mittelfehlverwendung je nach Umfang zum Entzug der Gemeinnützigkeit führt, ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unschädlich, wenn er keine Dauerverluste erzielt und nicht zum Haupt- oder Selbstzweck wird.

… in der Satzung niedergelegten Vereinszweck orientieren

Darüber hinaus kann die Satzung die tatsächliche Geschäftsführung aber auch über das gemeinnützigkeitsrechtlich Erforderliche hinaus binden. Das gilt insbesondere für den Ausschluss oder die Beschränkung von Vergütungen an Mitglieder und Dritte.

Satzungsmäßiges Verbot von Vergütungen an Mitglieder und Dritte …

Beispiel

Die Satzung verlangt, dass alle Tätigkeiten im Verein ehrenamtlich ausgeübt werden. Obwohl das gemeinnützigkeitsrechtlich nicht gefordert ist, kann ein Verstoß gegen diese Satzungsvorgabe zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen.

… kann Verein vor die Füße fallen

Ein dritter Fall wäre ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 57 AO. Er verlangt, dass die Körperschaft ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht. Eine bloße Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften mit gleichem Zweck kann zwar nach § 58 Nr. 1 AO gemeinnützigkeitsunschädlich sein, setzt aber eine entsprechende Satzungsregel als Förderkörperschaft voraus, wenn sie überwiegend erfolgt.

Nachweispflichten

Der Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit den satzungsmäßigen Vorgaben übereinstimmt, ist Aufgabe der Körperschaft. Fehlende oder mangelnde Nachweise können deswegen ebenfalls den Entzug der Gemeinnützigkeit begründen.

Gemeinnützigkeit bringt zusätzliche Nachweispflichten mit sich

§ 63 Abs. 3 AO regelt eine spezielle Aufzeichnungspflicht für gemeinnützige Einrichtungen – zusätzlich zu den eventuell erforderlichen ertragsteuerlichen Nachweispflichten. Der Grund dafür ist, dass sich die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften (§§ 140 ff. AO) nur auf Erwerbstätigkeit beziehen, die Gemeinnützigkeit aber auch auf die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten. Außerdem ist für die Gemeinnützigkeit auch ein Nachweis der Mittelverwendung erforderlich, der aus der Rechnungslegung nicht bilanzierender Körperschaften grundsätzlich nicht hervorgehen muss.

Zeitliche Wirkung von Verstößen

Nach § 63 Nr. 2 AO gelten für die tatsächliche Geschäftsführung die Regelungen des § 60 Abs. 2 AO entsprechend. Bei Jahressteuern – also der Körperschaft- und Gewerbesteuer – muss sie also während des gesamten Veranlagungszeitraums den satzungsmäßigen Anforderungen entsprechen. Deswegen wird die Gemeinnützigkeit mindestens für das Jahr des Verstoßes entzogen.

Die Zurechnung von Verstößen

Das Handeln der gesetzlichen Vertreter …

Da Körperschaften nicht selbst, sondern durch die Geschäftsführung und ihre gesetzlichen Vertreter handeln, kommt es darauf an, ob Verstöße gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben der Körperschaft zugerechnet werden können.

… wird der gemeinnützigen Körperschaft zugerechnet

Wenn also ein Vorstandsmitglied Gelder unterschlägt oder ein Abteilungsleiter Spieler schwarz bezahlt, muss das nicht in jedem Fall zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen. Es kommt immer darauf an, ob deren Handeln dem Verein zugerechnet werden kann. Die Finanzverwaltung und -rechtsprechung orientiert sich hier an den zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Hier gibt es unterschiedliche Fälle:

- Das Handeln eines Vertretungsorgans (Vorstand, Geschäftsführer) muss sich die Körperschaft grundsätzlich zurechnen lassen. Dabei kommt es aber darauf, ob eine Vertretungsberechtigung tatsächlich bestand. Das Gleiche gilt, wenn jemand im Auftrag von Vorstand oder Geschäftsführung handelt.

Dritter kann mit Duldungs- oder Anscheinsvollmacht agieren

- Auch wenn jemand ohne Auftrag oder Vollmacht handelt, kann das der Körperschaft nach den Grundsätzen der Duldungs- und Anscheinsvollmacht zuzurechnen sein.

Handeln des Vorstands

Auch Überschreiten der satzungsmäßigen Kompetenzen …

Ein Handeln des Vorstands als gesetzlicher Vertreter des Vereins muss sich der Verein grundsätzlich zurechnen lassen. Das gilt in jedem Fall, wenn der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl gehandelt hat, selbst dann, wenn er dabei seine satzungsmäßigen Kompetenzen überschritten hat (FG Hamburg, Beschluss vom 13.04.2007, Az. 5 V 152/06, Abruf-Nr. 072089).

Beispiel

… wird dem Verein zugerechnet

Die beiden Vorstandsmitglieder eines Vereins sind laut Satzung jeweils alleinvertretungsberechtigt. Einer von beiden veranlasst Schwarzzahlungen an einen Sportler. Der Verstoß wird wegen der Vertretungsberechtigung dem Verein zugerechnet und ist gemeinnützigkeitsschädlich.

Sind die beiden Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt, liegt dagegen keine schädliche Mittelverwendung des Vereins vor, wenn ein Vorstandsmitglied allein handelt. Das gilt aber nur, wenn vertretungsberechtigte Organe (Vorstand oder Geschäftsführer) im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung für den Verein handeln – also im Rahmen ihrer Amtstätigkeit.

Beispiel

Ein Vorstandsmitglied unterschlägt Geld aus der Vereinskasse. Er begeht also eine Straftat allein zu seinen Gunsten auf Kosten des Vereinsvermögens. Dieses Verhalten kann dem Verein steuerlich nicht zugerechnet werden. Die Steuerbegünstigung des Vereins wird dadurch nicht infrage gestellt. Ein solches kriminelles Verhalten ist nämlich nicht wesentlich von der Amtsausübung als vertretungsberechtigtes Organ bestimmt (Hessisches Finanzministerium, Schreiben vom 11.09.1992, Az. 1992-09-11 S 0171 A-114-II A 11).

Kriminelles Verhalten ist Verein steuerlich nicht zuzurechnen

Handeln mit Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Die Grundsätze, die für Handlungen der Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsmacht oder bei Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse gelten, müssen auch auf andere Organmitglieder und Dritte angewendet werden. Finanzverwaltung und Rechtsprechung legen hier die Grundsätze der sog. Duldungs- und Überwachungsvollmacht an.

Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vorstand es zulässt, dass jemand für den Verein rechtswidrig handelt. Das gilt vor allem, wenn der Vorfall wiederholt vorkommt, ohne dass der Vorstand einschreitet.

Was man unter einer Duldungsvollmacht versteht und welche Ausprägungen …

Beispiel für Duldungsvollmacht

Ein Trainer besticht mit Wissen des Vorstands mehrfach Schiedsrichter.

… sie in der Vereinspraxis annehmen kann

Eine Anscheinsvollmacht besteht, wenn der Vorstand die Vorfälle nicht kennt, weil er seine Sorgfaltspflichten vernachlässigt hat. Das gilt vor allem, wenn es mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit zu diesen Vorfällen kam. Hier liegt ein Organisationsverschulden des Vorstands vor, wenn er seine Überwachungspflichten grob vernachlässigt hat.

Bei vereinsschädlichem Handeln mit Anscheinsvollmacht hat der …

Beispiel für Anscheinsvollmacht

Eine Verwaltungsmitarbeiterin mit Zugriff auf das Online-Banking überweist regelmäßig Beträge auf ihr Privatkonto. Der Vorstand hat über mehr als ein Jahr hinweg die Kontoauszüge und Bücher nicht kontrolliert, deswegen fiel ihm das nicht auf.

Der Vorstand muss bei der Vernachlässigung seiner Sorgfaltspflichten aber mindestens fahrlässig gehandelt haben. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn der Griff in die Kasse durch angemessene Maßnahmen nicht zu verhindern war.

… Vorstand Sorgfaltspflichten fahrlässig vernachlässigt

Delegiert der Vorstand Tätigkeiten an andere Personen, muss er diese Tätigkeiten auch entsprechend kontrollieren. Gerade bei größeren Vereinen kann ein Organisationsverschulden in Betracht kommen (BFH, Urteil vom 27.09.2001, Az. V R 17/99, Abruf-Nr. 020117).

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In Teil 2 der Reihe lesen Sie, welche steuerlichen Folgen der Entzug der Gemeinnützigkeit für den Verein mit sich bringt.

– Praxisfall

Vereinsbeitritt durch einseitige Erklärung?

Die Mitgliedschaft im Verein ist ein zweiseitiger Vertrag. Nur bei sehr speziellen Aufnahmeregelungen könnte sie zustande kommen, ohne dass der Verein ausdrücklich zustimmt.

Was gilt bei fehlender Satzungsregelung zur Aufnahme von Mitgliedern?

FRAGE: Die Satzung unseres Vereins regelt zur Aufnahme von Mitgliedern lediglich, dass „der Vorstand dafür zuständig" ist. Nun behauptet der Geschäftsführer eines Vereins, der bei unserem Verein Mitglied ist, er sei auch selbst Mitglied, weil die Satzung kein Aufnahmeverfahren vorsieht und er unwidersprochen an der letzten Mitgliederversammlung teilgenommen habe. Hat er Recht?

ANTWORT: Nein. Auch wenn die Satzung kein spezielles Aufnahmeverfahren vorsieht, kann eine Mitgliedschaft nicht einseitig erklärt werden.

Vereinsbeitritt ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft

Mitglied wird man durch Antrag auf Aufnahme und dessen Annahme durch Mitteilung des Vereins

Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft erfordert nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§§ 145 ff. BGB) einen Aufnahmevertrag zwischen Bewerber und Verein. Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Verein den Aufnahmeantrag des Bewerbers annimmt. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie wird also erst wirksam, wenn sie dem Mitgliedschaftsbewerber mitgeteilt wird. Eine Annahme des Aufnahmeantrags ohne Erklärung an den Antragenden (§ 151 S. 1 BGB) kommt beim Vereinseintritt nicht infrage (BGH, Urteil vom 29.06.1987, Az. II ZR 295/86).

Eine Ausnahme bestünde nur, wenn der Verein auf die Annahme des Aufnahmeantrags ausdrücklich verzichtet. Das könnte z. B. durch die Satzung geschehen, wäre aber sehr ungewöhnlich und natürlich nicht ratsam.

Stillschweigende Erklärung der Beitrittsannahme

Duldung der Teilnahme an Mitgliederversammlung begründet noch keine Mitgliedschaft

Weil es für den Vereinsbeitritt keine gesetzlichen Formvorschriften gibt, kann er auch stillschweigend und durch schlüssiges Handeln zustande kommen. Dieses Handeln muss aber eindeutig sein. Das wäre etwa der Fall, wenn der Beitrittswillige den Mitgliedsbeitrag zahlt und der Verein ihn zur Mitgliederversammlung einlädt. Die Tatsache, dass eine Person, ohne eingeladen worden zu sein, an der Mitgliederversammlung teilnimmt, die Versammlungsleitung also die Teilnahme duldet, begründet aber noch keine Mitgliedschaft. Zwar sind Mitgliederversammlungen grundsätzlich nicht öffentlich, aber der Verein muss nicht kontrollieren, ob Nichtmitglieder teilnehmen.

Beschluss des Vorstands hat keine Erklärungswirkung

Aus der Satzungsregelung, dass der Vorstand für die Aufnahme von Mitgliedern zuständig ist, folgt zunächst nur, dass er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung neue Mitglieder aufnehmen darf. Selbst ein Beschluss des Vorstands über die Aufnahme stellt aber noch keine Aufnahmeerklärung dar. Hier geht es nur um die interne Willensbildung, die noch keine rechtliche Erklärung gegenüber dem Beitrittswilligen darstellt. Der Vorstandsbeschluss muss ihm also erst mitgeteilt werden.

Leserservice

Redaktion — Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung — Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

Ihr Plus im Netz — Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf facebook.com/vb.iww

Newsletter — Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Seminare & Kongresse — Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag — IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion — RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

Schriftleiter — Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen — Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise — Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen — © Gemini

Druck — H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit — Bernhard Münster, Telefon: 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN
Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post

FSC www.fsc.org RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C022279

In zwei Stunden topinformiert

über die steuerlichen Vorteile

einer Stiftungsholding

Marvin Gummels

Anmeldung und aktuelles Programm unter **iww.de/s15391**

IWW-Webinar

Stiftungsholding als Alternative zur GmbH-Holding

Die Vorteile der Stiftungsholding im Vergleich

Die meisten mittleren und größeren Unternehmen werden über eine Holding geführt – klassischerweise in Form einer GmbH. Das Webinar zeigt anhand von Gestaltungsbeispielen, warum die Stiftungsholding in vielen Fällen die bessere Alternative zu einer klassischen GmbH-Holding ist. In zwei Stunden lernen Sie die elementaren steuerlichen Vorteile einer Stiftungsholding kennen.

Referent
Marvin Gummels
Groß- und Konzernbetriebsprüfer, Oldenburg und Experte und echter Allrounder im Steuerrecht

Die Themen

- Verbesserter Vermögensschutz bei einer Stiftungsholding
- Elementare Unterschiede bei der effektiven Steuerbelastung
- Erbschaftsteuer durch Gestaltungsmaßnahmen umgehen
- Zusätzliche Steuerfreibeträge für die Stiftungsholding
- Entscheidende Vorteile bei Immobilientransaktionen
- Vermeidung der unbeliebten Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG)
- Beteiligungsgewinne mit 0,79 Prozent Steuerbelastung erzielen
- Flexible Ertragsverwendung durch Zuwendungen an Destinatäre

Termin
26.05.2026 | 09:30 – 11:30 Uhr

Teilnehmerkreis
Fachberater für Unternehmensnachfolge, Steuerberater, Unternehmer

Teilnahmegebühr
179,00 €, zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1254

Praxiswissen auf den Punkt gebracht